

Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt

Beschluss

AZ: 1 VK LVwA 07/06 K

Halle, 21.09.2006

§ 128 Abs. 4 GWB und § 80 VwVfG

- bei Rücknahme des Nachprüfungsantrages kein Kostenerstattungsanspruch des Antragsgegners

In dem Nachprüfungsverfahren der		
Bietergemeinschaft		
vertreten durch		
		Antragstellerin
	gegen	
die Klinikum		
Verfahrensbevollmächtigter Rechtsanwalt		
		Antragsgegnerin

wegen

des gerügten Vergabeverstoßes im Offenen Verfahren zur betrieblichen Altersversorgung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Klinikumshat die Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt ohne mündliche Verhandlung unter Mitwirkung des Vorsitzenden Regierungsdirektor Thomas, der hauptamtlichen Beisitzerin Bauamtsrätin Pönitz und des ehrenamtlichen Beisitzers Herrn Dolge beschlossen:

- 1. Der Antrag auf Kostenerstattung wird zurückgewiesen.
- 2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.

Am 10.03.2006 hat die Antragstellerin einen Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gestellt. Diesen hat sie mit Schreiben vom 29.03.2006 zurückgenommen. Mit Beschluss der erkennenden Kammer vom 06.04.2006 ist das Verfahren durch die Rücknahme des Nachprüfungsantrages eingestellt sowie die Kostenlast der Antragstellerin auferlegt worden.

Der Bevollmächtigte der Antragstellerin hat mit Schriftsatz vom 05.04.2006 aufgrund der Rücknahme des Nachprüfungsantrages beantragt, Gebühren und Auslagen der Antragsgegnerin gegen die Antragstellerin in Höhe von 3.064,95 Euro festzusetzen und eine vollstreckbare Ausfertigung des Beschlusses zu erteilen.

Im Einzelnen werden ausgehend von einem Streitwert von Euro eine 0,7-fache Geschäftsgebühr gem. Nr. 2401 Vergütungsverzeichnis (VV) des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) in Höhe von 2.622,20 Euro, eine Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG von 20,00 Euro sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer in Ansatz gebracht.

Der Kostenfestsetzungsantrag wurde der Antragstellerin zur Stellungnahme übersandt. Die Antragstellerin äußerte sich dazu wie folgt:

Eine Erstattung der geltend gemachten Kosten des Rechtsanwaltes käme nicht in Betracht. Im Falle der Rücknahme eines Nachprüfungsantrages fehle es an einer gesetzlichen Regelung, auf die sich ein Erstattungsanspruch stützen könne.

§ 128 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) regele nur die Fälle des Obsiegens oder Unterliegens. Daraus folge, dass jeder Verfahrensbeteiligte hier seine Auslagen selbst zu tragen habe. Im Übrigen wäre auch die Notwendigkeit der Hinzuziehung fraglich. Allein durch die Tatsache, dass sich das Klinikum im Bieterverfahren insgesamt durch einen bevollmächtigten Anwalt vertreten ließe, könne nicht der generelle Schluss gezogen werden, dass in einem Nachprüfungsverfahren die Kosten eines Rechtsanwaltes notwendigerweise von der Gegenseite zu tragen seien. Darüber hinaus sei der auftraggeberseitig angegebene Gegenstandswert von Euro nicht richtig, da vorliegend überhaupt kein Fall des § 50 Abs. 2 Gerichtskostengesetz (GKG) gegeben sei.

II.

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Die Zuständigkeit der 1. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt zur Festsetzung der Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung bzw. zur notwendigen Rechtsverteidigung der am Verfahren Beteiligten ergibt sich aus der Zuständigkeit der Vergabekammer zur Entscheidung in der Hauptsache bzw. aus § 128 Abs. 4 des GWB i.V.m. § 80 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), mit der Maßgabe, dass die Vergabekammer auf Antrag des Erstattungsberechtigten den Betrag der zu erstattenden notwendigen Aufwendungen festzusetzen hat.

Eine Kostenentscheidung hinsichtlich der Erstattung von Auslagen, die der Antragsgegnerin im Verfahren vor der Vergabekammer zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstanden sind, ist für die Fälle der Erledigung der Hauptsache oder der Rücknahme des Antrages in § 128 Abs. 4 GWB und § 80 VwVfG nicht vorgesehen. Die Anwendbarkeit dieser Bestim-

mungen würde eine Entscheidung der erkennenden Kammer in der Hauptsache voraussetzen, so a. BVerwG zu § 80 VwVfG. Eine solche hat aufgrund der erklärten Rücknahme des Nachprüfungsantrages hier jedoch nicht stattgefunden.

Eine entsprechende Anwendung anderer Kostenvorschriften, etwa von § 155 Abs. 2 VwGO oder § 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO, wonach im Falle der Antragsrücknahme der Antragsteller verpflichtet ist, die Kosten zu tragen, zu denen nach § 162 Abs. 1 VwGO bzw. § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO auch die dem Gegner für die entsprechende Rechtsverteidigung erwachsenen Kosten gehören, kommt nach der Auffassung des BGH, Beschluss vom 25.10.2005, X ZB 22/05, ebenfalls nicht in Betracht. Eine derartige Analogie würde eine unbewusste Regelungslücke voraussetzen. Vom Vorliegen einer unbewussten Regelungslücke kann jedoch hier richtigerweise nicht ausgegangen werden, da dem Bundesgesetzgeber zum Zeitpunkt des Erlasses der Kostenregelungen des GWB und der Verweisung auf § 80 VwVfG die höchstrichterliche Rechtsprechung bereits bekannt war.

Insofern trägt jede Partei ihre eigenen Kosten selbst.

Die Kostenfreiheit dieser Entscheidung folgt aus § 128 Abs. 4 Satz 3 GWB.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig, § 116 Abs. 1 GWB . Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit Zustellung des Beschlusses beginnt, beim Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10 in 06618 Naumburg, einzulegen, § 117 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird sowie die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, auf die sich die Beschwerde stützt, § 117 Abs. 2 GWB.

Die Beschwerde muss durch einen bei einem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, § 120 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist, § 118 GWB.

gez. Thomas gez. Pönitz gez. Dolge